

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 24 vom 24. Juni 2020

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnungen
für die Studiengänge der
Fakultät für Chemie und Physik**

Auf der Grundlage von § 82 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), haben der Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Physik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 9. Juni 2020 und im Fall des Studienganges Advanced Materials Analysis der Fakultätsrat der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie aufgrund seines Beschlusses vom 9. Juni 2020 nach Genehmigung durch das Rektorat vom 15. Juni 2020 sowie durch den Rektor gem. § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG vom 23. Juni 2020 nachstehende

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge
Chemie (Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang)
Angewandte Naturwissenschaft (Bachelor- und Masterstudiengang)
Advanced Materials Analysis (Masterstudiengang)
Sustainable and Innovative Natural Resource Management (Masterstudiengang)**

beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnungen**

Die Prüfungsordnungen der vorgenannten Studiengänge werden wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

**§ 14a
Annahme von Prüfungsergebnissen**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird für das Sommersemester 2020 ermächtigt, die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Sonderregelungen für die Annahme von Prüfungsergebnissen festzulegen.
- (2) Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie einzelne Prüfungsergebnisse des Semesters annehmen oder nicht.
 - Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung.
 - Im Falle der Ablehnung eines Prüfungsergebnisses erklären Studierende dies gegenüber dem Studierendenbüro bis zum Beginn des Prüfungsanmeldezeitraumes des nachfolgenden Semesters.
- (3) Im Fall einer Ablehnung kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abgelegt werden, wobei die spätere Bewertung zählt.
- (4) Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen, sofern deren Wiederholung beschränkt ist.
- (5) Die Möglichkeit, Prüfungsergebnisse anzunehmen oder abzulehnen, besteht auch für Prüfungen, die aufgrund von Wiederholungsfristen im SS 2020 abgelegt werden müssen. Bei einer Ablehnung verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum WS 2020/21.

**Artikel 2
Geltungsbereich**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in o.g. Studiengängen studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie im Sommersemester 2020 ablegen werden.

Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge:

Chemie (Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang)

Angewandte Naturwissenschaft (Bachelor- und Masterstudiengang)

Advanced Materials Analysis (Masterstudiengang) und

Sustainable and Innovative Natural Resource Management (Masterstudiengang)

haben die Sonderregelungen gemäß § 14a Absatz 2 bis 5 umgesetzt.

Freiberg, den 23. Juni 2020

gez.

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg